

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

1 / 2023

Vom 25.01.2023

Inhaltsübersicht

1. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität in Germersheim vom 16. September 2020
Seite 3 f
2. Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 03.01.2023
Seite 5 f
3. Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22
Seite 7 ff
4. Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09.01.2023
Seite 12 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 01/2023

5. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09.01.2023

Seite 20 ff

**Änderung der Wahlordnung
der Studierendenschaft des
Fachbereichs Translations-, Sprach- und
Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-
Universität in Germersheim
vom 16. September 2020**

Das Studierendenparlament der Studierendenschaft des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim hat am 06.12.2022 auf Grund § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) in der Fassung vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453) BS 223-41 die folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim beschlossen. Diese Satzung zur Änderung der Wahlordnung wurde mit Schreiben des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, vom 20.12.2022 genehmigt.
Sie wird hiermit bekanntgemacht

**Art. 1
Änderung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft des Fachbereiches 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität in Germersheim vom 16. September 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 11/2020 vom 20. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 2** erhält die folgende Fassung:
„Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird vom StuPa gewählt. Er setzt sich aus Mitgliedern der Gremien und immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs zusammen.“
2. **§ 2 Abs. 4** erhält die folgende Fassung:
„Der Wahlausschuss hat nach seiner Wahl im StuPa eine konstituierende Sitzung und nach Beendigung der Wahl zur Auszählung der Stimmen und Veröffentlichung des Ergebnisses eine weitere Sitzung abzuhalten. Darüber hinaus können weitere Sitzungen abgehalten werden. Die Sitzungen können statt in Präsenz als virtuelle Sitzung in elektronischer oder teilweiser elektronischer Kommunikation stattfinden.“
3. **§ 2 Abs. 7** erhält die folgende Fassung:
Die Ergebnisse der Sitzungen des Wahlausschusses werden protokolliert. Die Arbeit des Wahlausschusses ist am Ende des Semesters in einem Ausschussbericht festzuhalten.
4. **§ 3 Abs. 1** wird nach „Flugblättern“ wie folgt ergänzt:
„und/oder auf sozialen Medien“
5. **§ 4 Abs. 2 Nr. 2** wird ersatzlos gestrichen. **§ 4 Abs. 2 Nr. 3** wird zu **Nr. 2**.

6. **§ 7 Abs. 5 Satz 2** erhält die folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss kennzeichnet die erfolgte Stimmabgabe durch einen Vermerk im Wählerverzeichnis.“

7. **§ 7 Abs 6** erhält die folgende Fassung:

„Bei Vorhandensein eines Vermerks im Wählerverzeichnis darf kein weiterer Stimmzettel in die Urne eingeworfen werden.“

8. **§ 9 Abs. 2** erhält die folgende Fassung:

„Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht der Ausschussleitung durch Mitglieder des Wahlausschusses, oder durch vom Wahlausschuss bestimmte Personen, die nicht selbst kandidieren, und ist öffentlich. Bei der Auszählung müssen mindestens zwei Personen anwesend sein.“

9. **§ 9 Abs. 5 Satz 2** erhält die folgende Fassung:

„Es wird über soziale Medien und/oder per Systemnachricht veröffentlicht.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Germersheim, 06.12.2022

Luisa Ketelhut und Melina Herrmann
Präsidium des Studierendenparlaments des Fachbereiches Translations-, Sprach- und
Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 03.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30.06.2022 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 (StAnz. S. 695), zuletzt geändert mit Ordnung vom 03. Juni 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2022, S. 565), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a. Die Übersicht des 9. Semesters wird folgendermaßen geändert:

- i. In A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis, Praktikum, Kinderheilkunde wird die Unterrichtsstundenanzahl „13“ durch „6“ ersetzt.
- ii. Nach B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen wird in der Zeile „Summe“ die Unterrichtsstundenanzahl „416,0“ durch „409,0“ ersetzt.

b. Die Übersicht des 10. Semesters wird folgendermaßen geändert:

- i. In „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis, Blockpraktikum, Kinderheilkunde“ wird die Unterrichtsstundenanzahl „21“ durch „28“ ersetzt.
- ii. Nach „B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen“ wird in der Zeile „Summe“ die Unterrichtsstundenanzahl „231,0“ durch „238,0“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderungen

- 1) Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- 2) Sie gilt für Studierende die ab dem Sommersemester 2023 im Studiengang Humanmedizin an der JGU Mainz im 1. - 9. FS eingeschrieben sind. Für Studierende im 10. Fachsemester gilt diese Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2023/24.

Mainz, den 03.01.2023

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. U. Förstermann

**Ordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung)**

vom 22.12.22

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453)), BS 223-41, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl Nr. 14), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 16.12.2022 im Benehmen mit den Fachbereichen die nachfolgende Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22.12.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen als elektronische Fernprüfungen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) gemäß den Vorgaben der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021.

(2) Die Möglichkeit, nach dieser Ordnung elektronische Fernprüfungen neben den bestehenden Prüfungsformen als alternative Prüfungsform zur Präsenzprüfung bei mündlichen und praktischen Prüfungen anzubieten, dient der Erprobung dieser Prüfungsform an der JGU.

(3) Die Ordnung gilt in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen sowie Eignungsprüfungsordnungen der Studiengänge der JGU, den Ordnungen für Studienprogramme (Zertifikate), der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) sowie der Rahmenordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Zertifikatsstudien. Sie findet keine Anwendung für die mündliche Prüfung gemäß § 8 der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft.

Bundes- oder landesrechtliche Regelungen über Staatsprüfungen bleiben von den Regelungen dieser Ordnung unberührt.

(4) Die Bestimmungen dieser Ordnung sind auf Promotions- und Habilitationsordnungen, entsprechend anzuwenden, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

(5) Die Bestimmungen der Ordnungen gemäß Absatz 3 und 4 finden auch für Fernprüfungen Anwendung, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 2

Prüfungsformen

(1) Mündliche Prüfungen und praktische Prüfungen können von den Prüfenden auf Grundlage dieser Ordnung als mündliche Fernprüfung und als praktische Fernprüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Zu den mündlichen Prüfungen zählen auch Referate, Präsentationen oder vergleichbare Prüfungsarten. Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf die Durchführung einer Prüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung.

(2) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 6 Abs. 1 durchgeführt.

§ 3

Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies in der Regel zu Veranstaltungsbeginn bzw. vor Beginn der Prüfungsanmeldephase festzulegen. Anderenfalls erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung für die Videokonferenz nach § 6 Abs. 1 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Für die Studierenden soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(4) Die Bestimmungen sind auf Studienbewerberinnen und -bewerber im Falle von Eignungsprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen entsprechend anzuwenden.

§ 4

Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Videokonferenz nach § 6.

(2) Die JGU stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) und dem Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden.

(3) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der elektronischen Fernprüfung nicht und während der elektronischen Fernprüfung nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach Durchführung der elektronischen Fernprüfung möglich.

§ 5

Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6

Mündliche und praktische Fernprüfungen

(1) Für die Durchführung der mündlichen und praktischen Fernprüfungen sind die von der JGU bereitgestellten Videokonferenzsysteme zu nutzen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren, um eine Videoaufsicht durch die JGU zu ermöglichen. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Video-

konferenz hat im Übrigen so zu erfolgen, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Prüfenden können von der oder dem Studierenden eine Erklärung verlangen, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden.

(3) Die Überwachung durch die Videokonferenz ist auf die während des Prüfungsvorgangs entstehenden Bild- und Tonsignale beschränkt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen oder praktischen Fernprüfung werden von einer oder einem Prüfenden oder einer Beisitzerin oder einem Beisitzer protokolliert. In der Niederschrift über die mündliche oder praktische Prüfung sind auch Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren.

§ 7

Wahlrecht

(1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist in der Regel dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden.

(2) Kann eine alternative Präsenzprüfung infolge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation von der JGU nicht angeboten werden, können Studierende, die an einer elektronischen Prüfung nicht teilnehmen möchten, auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

§ 8

Technische Störungen

(1) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen technisch gestört, wird die Prüfung nach Behebung der technischen Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Studierende sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet, technische Störungen unverzüglich geltend zu machen, soweit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt. Die Störung ist im Protokoll gemäß § 6 Abs. 3 festzuhalten. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Über Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung entscheiden die Prüfenden nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Bei praktischen Fernprüfungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Evaluierung

Die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen ist als Modellversuch vom Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich seiner Wirkung zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

Mainz, den 22.12.2022

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
für Absolventinnen und Absolventen des integrierten
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 09.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 30. November 2022 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 Az: 03/02/12/03/11/01/133, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09. November 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2022, S. 1063 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5. Geographie erhält folgende Fassung:

„5. Geographie

5.1 Geographie Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 11 SWS

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Modul 8 Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt
- Modul 10 Spezielle Geographiedidaktik
- Modul 12 Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 8	Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt <i>[Connecting module: human being and environment]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Lecture Series	V	3	P	1 SWS	19,5	1	
Geomorphologie Deutschlands	V	3	P	2 SWS	39 h	2	
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	4	P	2 SWS	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	HS						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar						

Modul 10	Spezielle Geographiedidaktik <i>[Specific Geography Didactics]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Spezielle Geographiedidaktik	V	2	P	2 SWS	39 h	2	
Seminar zur Geographiedidaktik III	S	3	WP	2 SWS	99 h	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	S						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						

Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)

Modul 12	Projektstudie: Raum und Landschaft [Studies: Area and Landscape]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Empirisches Arbeiten zu aktuellen Forschungsfragen (inkl. mind. 3 Geländetage*)	P	4 (4)	WP	2 SWS	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	P						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Präsentation (15 Min.) mit Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)						

Legende:

GP	=	Geländepraktikum
HS	=	Hauptseminar
S	=	Seminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
P	=	Projektstudie
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

5.2. Geographie Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 18 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst LP und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 6 Geographiedidaktik 2

Modul 8 Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Modul 9 Fragen und Methoden geographischer Forschung

Modul 10 Spezielle Geographiedidaktik

Modul 11 Regionalgeographie Europa/Außereuropa

Modul 12 Projektstudie: Raum und Landschaft

Modul 6	Geographiedidaktik 2 <i>Geography Didactics 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Geographiedidaktik II	Ü	5 (5)	P	2 SWS	39 h	2 LP
Seminar zur Geographiedidaktik II	S	6 (6)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Audioexkursionen	Ü	6 (5)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Übung und Seminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)		im		Seminar	

Modul 8	Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: [Modul-Kennnummer]					
	Mensch und Umwelt [Connecting module: human being and environment]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lecture Series	V	1 (1)	P	1	19,5	1
Geomorphologie Deutschlands	V	1 (2)	P	2	39 h	2
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	1 (2)	P	2	99 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	HS					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar					

Modul 9	Fragen und Methoden geographischer Forschung [Modul-Kennnummer]					
	[Questions and Methods of Geographical Research]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Geographie im Anthropozän	V	1 (2)	P	1	79,5 h	3
Methoden der Humangeographie	V	2 (1)	P	2	69 h	3
Geländepraktikum Methodenworkshop (inkl. 4 Geländetage)	GP	2 (1)	WP	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	GP					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Essay (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in Vorlesung Anthropozän					
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) im Geländepraktikum					

Modul 10	Spezielle Geographiedidaktik [Modul-Kennnummer]					
	[Specific Geography Didactics]					

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Spezielle Geographiedidaktik	V	2 (1)	P	2	39 h	2
Seminar zur Geographiedidaktik III	S	3 (4)	WP	2	99 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	S					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					

Modul 11	Regionalgeographie Europa/Außereuropa <i>[Regional Geography (abroad)]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	2 (3)	P	2	39 h	2
Exkursion mit Vorbereitungsseminar (inkl. min. 14 Geländetage*)	GPS	3	WP	10	180 h	10
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	GP					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in V					
Modulprüfung	Mündliche Gruppenprüfung (15 Min.) im Geländepraktikum					

Modul 12	Projektstudie: Raum und Landschaft <i>[Studies: Area and Landscape]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Empirisches Arbeiten zu aktuellen Forschungsfragen (inkl. mind. 3 Geländetage*)	P	4 (4)	WP	2	129	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Präsentation (15 Min.) mit Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					

*= Unabhängig von der Dauer der Exkursion / von der Anzahl an Geländetagen, können nur die vorgesehen LP erworben werden.

Legende:

GP	=	Geländepraktikum
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Projektstudie
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

- b) Nummer 7. Musik Fach 2, Buchstabe B Nummer 2. Modulplan, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium umfasst 82 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

- 2.8 Modul 9: Künstlerische Praxis für das Gymnasium
- 2.9. Modul 14: Künstlerische Praxis für die Schule
- 2.10. Modul 15: Ensemblepraxis und Musiktheorie
- 2.11. Modul 16: Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog

Wahlpflichtmodule

- 2.12. Modul 17: Musiktheorie und Komposition

- 2.13. Modul 18: Musikwissenschaft
 - 2.14. Modul 19: Musikpädagogik
 - 2.15. Modul 20: Populäre Musik
 - 2.16. Modul 21: Interkultureller Musikaustausch
 - 2.17. Modul 22: Musik und andere Künste“
2. Das Inhaltsverzeichnis des Anhangs wird gemäß den vorstehenden Änderungen angepasst und aktualisiert.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden, dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 09.01.2023

Die Dekanin des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und
Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 09.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 30. November 2022 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. Dezember 2022, Az. 03/02/12/03/11/01/132 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 2017 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert mit Ordnung vom 07. November 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 10/2022, S. 969 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1, Nummer 5. Geographie erhält folgende Fassung:
„5. Geographie

5.1 Geographie Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 11 SWS

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 8 Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Modul 10 Spezielle Geographiedidaktik

Modul 12 Projektstudie: Raum und Landschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 8	Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt <i>[Connecting module: human being and environment]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Lecture Series	V	1	P	1 SWS	19,5 h	1	
Geomorphologie Deutschlands	V	1	P	2 SWS	39 h	2	
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	1	P	2 SWS	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	HS						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar						

Modul 10	Spezielle Geographiedidaktik <i>[Specific Geography Didactics]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Spezielle Geographiedidaktik	V	2	P	2 SWS	39 h	2	
Seminar zur Geographiedidaktik III	S	2	WP	2 SWS	99 h	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							

Anwesenheit	S
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)

Modul 12	Projektstudie: Raum und Landschaft [Studies: Area and Landscape]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Empirisches Arbeiten zu aktuellen Forschungsfragen (inkl. mind. 3 Geländetage*)	P	2	WP	2 SWS	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	P						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Präsentation (15 Min.) mit Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)						

Legende:

CM =	Cours magistral
HS =	Hauptseminar
S =	Seminar
Pr =	Praktikum
P =	Pflichtveranstaltung
P =	Projektstudie
SWS =	Semesterwochenstunden
TD =	Travaux dirigés
Ü =	Übung
V =	Vorlesung
WP =	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

- Das Inhaltsverzeichnis des Anhangs wird den vorstehenden Änderungen angepasst und aktualisiert.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 in den integrierten lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Absolventinnen und Absolventen des integrierten Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz eingeschrieben werden, dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 09.01.2023

Die Dekanin
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister